



Neuer Markt 5, 49770 Herzlake

Telefon: 0 59 62/807 55 50

Fax: 0 59 62/807 55 49

## Rundschreiben August 2023

### Stoffstrombilanzen

Seit 2018 sind viele Betriebe verpflichtet eine Stoffstrombilanz zu erstellen.

Lediglich kleinere Ackerbaubetriebe waren bislang nicht betroffen. Für das Jahr 2023 ändert sich jedoch der Geltungsbereich, somit müssen für das Jahr 2023 nahezu alle Betriebe eine Stoffstrombilanz erstellen.

Diese sind 6 Monate nach Ende des Bezugszeitraums (Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr) fertigzustellen.

**Sollten die Stoffstrombilanzen noch nicht vollständig sein meldet euch bitte bei euren Beratern!**

Folgende Daten sind für die Erstellung einzureichen (sofern zutreffend):

Zufuhr/Anfall	Abfuhr
1. Handelsdünger	9. Handelsdünger
2. Wirtschaftsdünger	10. Organische Dünger
3. Boden- und Pflanzenhilfsstoffe, Kultursubstrate	11. Boden- und Pflanzenhilfsstoffe, Kultursubstrate
4. Futtermittel	12. Futtermittel
5. Saatgut einschl. Pflanzgut und Vermehrungsmaterial	13. Saatgut einschl. Pflanzgut und Vermehrungsmaterial
6. Zukauf Tierhaltung	14. Verkaufte pflanzliche Erzeugnisse
7. Stickstoffzufuhr durch Leguminosen	15. Landwirtschaftliche Nutztiere
8. Sonstige Stoffe	16. Tierische Erzeugnisse
	17. Sonstige Stoffe

**Die Angaben sind über Belege nachzuweisen, die Angaben zu den N- und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Gehalten beinhalten!**

## Pflanzenschutzdokumentation

Zu den CC-relevanten Aufzeichnungspflichten zählt auch die Dokumentation der Pflanzenschutzanwendung. Diese müssen bis spätestens Ende des Kalenderjahres vorliegen und 3 Jahre lang aufbewahrt werden.

Aufzuzeichnen sind:

- Name des Anwenders
- Anwendungsfläche
- Anwendungsdatum
- verwendetes Pflanzenschutzmittel
- Aufwandmenge
- Kultur, in welcher die Anwendung durchgeführt wurde

Die Aufzeichnungen sind aufgrund von Aufwandmengen und gesetzlich verordneten Abstandsregelungen sowie Wirkstoffwechseln (Terbuthylazin-Regel!) vollständig und genau zu erledigen.

**Die Pflanzenschutzdokumentationen müssen bei Kontrollen vorliegen!**

## Wirtschaftsdüngermeldungen

Für die Meldung von Wirtschaftsdüngern sind folgende Parameter erforderlich:

Datum der Lieferung, Menge des Wirtschaftsdüngers, Nährstoffgehalte des Wirtschaftsdüngers, sowie der Empfänger und der Beförderer.

**Sollte zum Zeitpunkt der Lieferung keine Analyse vorliegen, wird mit Richtwerten gemeldet!**

Wenn bekannt ist, dass Gülle, Mist etc. abgegeben werden muss, weisen wir hiermit darauf hin, **die Analysen frühzeitig in Auftrag zu geben, da es immer wieder zu Unstimmigkeiten kommt!**

## Agrardieselanträge 2022

An dieser Stelle möchten wir auch an die rechtzeitige Abgabe der „Agrardieselanträge 2022“ bis zum **30.09.2023** an das Hauptzollamt Cottbus erinnern. Bitte reicht alle notwendigen Unterlagen bis zum angegebenen Stichtag ein, um die Rückvergütung zu erhalten! **In diesem Jahr ist die Abgabe letztmalig als Papierantrag möglich!**

## **Vorerntebehandlung in Getreide mit Glyphosat**

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass der Einsatz von Glyphosat zur Ernteerleichterung nach Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) verboten ist. Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgelder.

## **Schweineabgänge sind ab dem 01.08.2023 zu melden!**

Ab 01.08.2023 sind zusätzlich zu den bisherigen Stichtags- und Zugangsmeldungen innerhalb von 7 Tagen auch Abgangsmeldungen für Schweine vorzunehmen (Meldemaske Tierbewegung in der Hi-Tier).

Mit Abgang ist wie beim Zugang die Tierbewegung von lebenden Tieren in oder aus dem Betrieb gemeint.

D.h. zu melden sind Zu- oder Abgänge zu oder von einer anderen Betriebsnummer.

Bei internen Umsetzungen und gleicher Betriebsnummer sind keine Tiere zu melden.

Tod und Verendung sind ebenfalls nicht als Abgang zu melden!

Gehen die Tiere vom Betrieb zum Schlachthof ist dieser Abgang zu melden. Dafür muss die Betriebsnummer des aufnehmenden Betriebes bekannt sein.

## **Neue NT-Auflagen bei Pflanzenschutzmitteln**

Das Julius-Kühn-Institut (JKI) hat einen Mapviewer veröffentlicht, der die Dichte von naturbetonten Kleinstrukturen darstellt. Dieser zeigt, ob auf Gemeindeebene genug, oder zu wenig dieser Strukturen vorhanden sind, sie sind entsprechend rot oder grün eingefärbt.

Ist eine Gemeinde rot, sind hier NT-Auflagen einzuhalten, die auch mit abdriftmindernder Technik nicht umgangen werden können.

Bei den Auflagen NT 101 bis NT 109 waren hier sonst geringere Abstände möglich, dies ist in den roten Gemeinden nun nicht mehr der Fall.

Als naturbetonte Kleinstrukturen gelten z. B. Hecken, Streuobstwiesen, Kleingehölze, nicht genutztes Grünland, Gewässerrandstreifen etc.

Die Auflagen regeln die Abstände zu den genannten Strukturen und sind in der BVL Datenbank oder auf den Kanistern nachzulesen.

Es gibt Ausnahmen, bspw. wenn die Saumstruktur weniger als 3 m breit ist oder auf einer ehemaligen landwirtschaftlichen Fläche liegt.

Den Mapviewer des JKI findet ihr hier:

<https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/vks>

# **Nationaler Aktionsplan Kupierverzicht → An die neue Tierhaltererklärung denken!**

## **Zur Sache:**

Der nationale Aktionsplan Kupierverzicht ist zum 1. Juli 2019 bundesweit in Kraft getreten. Ab dem 1. Juli 2019 mussten alle Schweinehalter, die Ferkel mit kupierten Schwänzen halten, eine Tierhaltererklärung ausgefüllt vorliegen haben.

Der Landkreis Emsland wird die schweinehaltenden Betriebe auffordern, ihnen die Tierhaltererklärung aus 2023 zukommen zu lassen. Sofern die Tierhaltererklärung bereits erstellt ist kann diese auch ohne Aufforderung schon zum Veterinäramt geschickt werden.

**Achtung:** Die Tierhaltererklärung ist nur 12 Monate ab Ausstellungsdatum gültig. Zum 1. Juli 2023 müssen die Tierhaltererklärung sowie die Risikoanalyse samt ggf. Optimierungsmaßnahmen erneut erstellt werden. Die Dokumente besitzen dann wieder 12 Monate Gültigkeit. Die Tierhaltererklärung muss auf Grundlage der jährlich erhobenen Daten erstellt werden. Die Erfassung der Schwanz- und Ohrenverletzungen im Stall sollte dokumentiert werden.

Den Betrieben lässt man zwei Optionen offen. Betriebe, die weiterhin Schwänze kupieren bzw. kupierte Tiere einstellen wollen, müssen die Unerlässlichkeit des Kupierens nachweisen (d.h. >2% der Schweine im Bestand mit Schwanz-/Ohrverletzungen). Es ist neben der Tierhaltererklärung und der Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen im Bestand eine betriebsindividuelle Risikoanalyse mit ggf. Optimierungsmaßnahmen zu erstellen. Alternativ können Betriebe, die in den Kupierverzicht einsteigen möchten, eine unkupierte Tiergruppe (min. 1% der vorhandenen Tierplätze) halten.

**Wir empfehlen sich genau mit dem Thema zu befassen und in den Kupierverzicht einzusteigen (1% Regel)!**

Die Tierhaltererklärung mit entsprechend vorausgegangener Risikoanalyse und Verletzungserhebung ist für jede VVVO-Nr. und für alle Produktionszweige (Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht, Schweinemast) zu erstellen. Tierhalter können diese Dokumente selber erstellen, aber selbstverständlich sind wir auch gerne behilflich. Am Ende maßgeblich ist die Unterschrift des Tierhalters. Die erforderlichen Dokumente und weitere Infos findet ihr auf [www.ringelschwanz.info](http://www.ringelschwanz.info) oder bei uns im Büro.

**Derzeit finden vermehrt Kontrollen des Veterinäramtes in diesen Bereichen statt!**

**Bei Rückfragen meldet euch gerne im Büro!**

## **Betriebszweigauswertung**

Das Wirtschaftsjahr 2022/23 ist abgeschlossen. Dies gibt den Anlass Betriebszweige auszuwerten und sich mit den Zahlen und Daten des Betriebes auseinanderzusetzen. Um die Auswertungen durchführen zu können, benötigen wir die Unterlagen zu Tierzu- und -verkäufen, Tierarzt-, Futter- und Energiekosten.

Im Anhang befindet sich der BZA-Erfassungsbogen (Ferkelerzeugung und Schweinemast).

Die Daten sollten umgehend (wenn nicht schon erledigt) ausgefüllt und spätestens bis zum **31.08.2023** zurückgeschickt werden.

Betriebe mit Sauenplaner schicken bitte eine zeitgleiche Auswertung vom 01.07.2022 bis 30.06.2023, bzw. eine aktuelle Datensicherung (falls der db.-Planer verwendet wird).

**Es wäre schön, wenn sich wieder mehr Betriebe beteiligen würden!**

**Bei Rückfragen meldet euch im Büro!**

## **Initiative Tierwohl geht auch ab 2024 weiter!**

Die Initiative Tierwohl geht in 2024 in die nächste Programmphase. Für Schweinehalter sind die Änderungen gegenüber der letzten Periode recht überschaubar.

Neben den Basiskriterien und bekannten Anforderungen wie z.B. Tageslicht, Stallklimacheck, Tränkwassercheck stehen insbesondere die Kriterien 10% mehr Platz, Raufutter und das Kriterium Fortbildung im Focus.

Ferkelaufzüchter und Sauenhalter werden weiterhin als Einheit gesehen, d.h.

Ferkelaufzüchter müssen ihre Ferkel aus einem lieferberechtigten ITW-Betrieb beziehen.

Schweinemäster dagegen können auch weiterhin Nicht-ITW-Ferkel einstellen um sie als ITW-Mastschweine zu vermarkten, denn die sogenannte Nämlichkeit von Geburt, Aufzucht und Mast als ITW-Tier wird nicht eingeführt. Neu ist, dass Ferkelaufzüchter in Zukunft eine Vergütung von 3,00€ je verkauftes Ferkel an Nicht-ITW-Mäster sowie 4,00€ je verkauftes Ferkel an ITW-Mäster erhalten werden. Das Geld für die Ferkelaufzucht kommt weiterhin aus dem Fonds der Initiative Tierwohl (wie auch in der 3. Periode). Für Schweinemäster gibt die Initiative Tierwohl eine Empfehlung für den Preisaufschlag heraus, die Empfehlung wird derzeit mit 5,28€ je verkauftes Mastschwein angesetzt.

Unsere Empfehlung: Die Schweinemastbetriebe sollten aus diesem Grund bereits im Vorfeld mit ihrem Vermarktern, Schlacht- oder Viehhandelsunternehmen die Lieferung von ITW-Schweinen abklären.

**Die Registrierungsphase für Sauenhalter und Schweinemäster läuft ab dem 01.09.2023 kontinuierlich.**

**Die Registrierungsphase für bereits teilnehmende Ferkelaufzüchter läuft vom 01.09.2023-28.09.2023.**

Für die Zulassung zu der neuen Programmphase ab 2024 findet wieder eine Budgetprüfung statt. Gemäß der Planung steht genug Budget für alle bereits teilnehmenden Ferkelaufzüchter zur Verfügung. Sollte das Budget nicht aufgebraucht werden wird es eine weitere Registrierungsphase geben. Dann können sich allerdings nur „nämliche Ferkelaufzüchter“ anmelden

Weitere Informationen (wie z.B. die Kriterienkataloge) findet ihr unter <https://initiative-tierwohl.de/tierhalter/downloads/> und selbstverständlich auch im Büro. Für die Anmeldung zur neuen ITW-Periode stehen wir jederzeit zur Verfügung. Bei weiteren Informationsbedarf meldet euch gerne im Büro.

**Euer Beraterteam**